

Die Ortsgemeinde Winnigen beabsichtigt einen Bebauungsplan nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufzustellen. Ziel der Planung ist die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Ortsgemeinde.

Da die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13 b, § 13a BauGB laut Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen ist, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen und laut Nr. 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG für den Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, hat die Ortsgemeinde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum LUVPG genannten Kriterien, vorgenommen. Für die Prüfung lagen uns Unterlagen eines Planungsbüros vor, die der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt sind.

Nachdem wir die Merkmale des Vorhabens erfasst haben und den Standort hinsichtlich seiner Lage und Eignung geprüft haben, konnten wir die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen und kamen zu folgendem Ergebnis:

1. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht oder nur geringfügig zu erwarten.  
Der zusätzliche Flächenverbrauch beschränkt sich auf ca. 1.000 m<sup>2</sup>, so dass die Auswirkungen durch den Straßenbau im Wesentlichen auf das Plangebiet selbst beschränkt sein werden. Letztlich werden die Auswirkungen nicht erheblich sein.
2. Bedingt durch die Lage und die Größe der neuen Gemeindestraßen wird es keine grenzüberschreitenden Auswirkungen geben.
3. Grad und Komplexität der Auswirkungen des Straßenbaus liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen werden von uns als geringfügig und nicht erheblich im Sinne des LUVPG bewertet.
4. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Auswirkungen eintreten, ist gegeben und unvermeidbar. Allerdings ist das Plangebiet durch die umgebenden Nutzungen bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen kaum ins Gewicht fallen werden und die Auswirkungen vertretbar sind.
5. Die Auswirkungen werden mit Verwirklichung des Straßenbaus eintreten und von Dauer sein, wobei auch hier die Geringfügigkeit der Veränderungen berücksichtigt werden muss, so dass wir die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.
6. Andere Vorhaben in der Nähe des Gebietes, für das der Straßenbau erfolgt, sind uns nicht bekannt, so dass ein Zusammenwirken damit nicht vorliegt.
7. In dem aufzustellenden Bebauungsplan und über sonstige Instrumente achten wir darauf, dass mögliche Auswirkungen von Emissionen durch den Baubetrieb die angrenzenden Wohngebiete, den Weinbau sowie den angrenzenden Naturraum nicht beeinträchtigen.
8. In der Summe kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung, je nach Schutzgut, keine bis nur geringfügige Auswirkungen gegenüber der Bestandssituation haben wird und diese verträglich bzw. nicht erheblich sein werden.



ERIC PEITER, Ortsbürgermeister

